

## §. 35.

Die Betretung und Verfolgung der gesetzlich gegebenen Rechtswege vor den Landesgerichten darf nicht gehindert werden.

## §. 36.

Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigene, soll bei vorhandenem Streite einem Kompetenz-Gerichtshofe übertragen werden, der aus Mitgliedern des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes und höheren Verwaltungsbeamten zu bilden ist.

## §. 37.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter, sei es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen entzogen werden, es sei denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundfögen des bestehenden Rechts durch das zuständige obere Gericht.

Es dürfen demnach außerordentliche Kommissionen und Gerichtshöfe nicht eingeführt werden, es sei denn, daß der Kriegsuzustand erklärt worden, in welchem Falle auch gegen Zivilpersonen die Militärgerichtsbarkeit innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Statt finden kann.

## §. 38.

Niemand darf anders, als in den durch die Geseze bestimmten Fällen und Formen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten, oder gestraft werden.

## §. 39.

Jeder Verhaftete muß von dem verhaftenden Gerichte, beziehungsweise von demjenigen Gerichte, an welches derselbe abzuliefern ist, wo möglich sofort, oder längstens binnen acht und vierzig Stunden nach seiner Verhaftung oder Ablieferung von der Ursache der Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhöret werden.

Jeder für eine gerichtliche Untersuchung Verhaftete muß an das zuständige Gericht ohne Verzug abgeliefert werden.

## §. 40.

Die Haussuchung findet nur auf Verfügung einer zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörde Statt.

## §. 41.

Keinem Angeeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung oder der verlangte Urtheilspruch verjagt werden.